

# EINWOHNERGEMEINDE GSTEIGWILER

## R e g l e m e n t

### Über

### das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

Die Einwohnergemeinde von Gsteigwiler, gestützt auf Art. 20 Abs. 2 der eidg. Verordnung vom 13. November 1962 über die Strassenverkehrsregeln, Art. 29 Abs. 1 der Verordnung vom 11. Januar 1978 über die Strassenpolizei und Strassensignalisation, Art. 2, 4, 6, 99 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973 und das Dekret vom 9. Januar 1919/4. Mai 1955/12. November 1975 über das Bussen-eröffnungsverfahren in den Gemeinden,

b e s c h l i e s s t :

Grundsatz

Art. 1 Auf den öffentlichen Strassen und Plätzen von Gsteigwiler ist das regelmässige <sup>wird nicht</sup> Parkieren von Motorwagen und ihren Anhängern nur mit einer amtlichen Bewilligung gestattet.

Bewilligungs-  
pflicht

Art. 2 <sup>1</sup> Der Bewilligungspflicht unterstellt ist der im Fahrzeugausweis eingetragene Halter oder gegebenenfalls der Lenker des Motorwagens, welcher sein Fahrzeug, bzw. seinen Anhänger länger als 2 Tage pro Woche auf den öffentlichen Strassen und Plätzen parkiert. Die Bewilligung wird auf den Namen des Meldepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.

<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung. Sie ist namentlich zu verweigern, wenn der Halter die Möglichkeit hat, sein Fahrzeug auf privatem Grund zu parkieren.

Umfang und  
Benützung  
der Bewil-  
ligung

Art. 3 <sup>1</sup> Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Sie berechtigt den Inhaber lediglich, das Fahrzeug jeweils im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren.

<sup>2</sup> Die Bewilligung ist im Fahrzeug, von aussen gut sichtbar, anzubringen.

Meldepflicht Art. 4 <sup>1</sup> Wer im Sinne von Art. 1 und 2 dieses Reglementes eine amtliche Bewilligung benötigt, ist verpflichtet, diese innert 2 Tagen seit Benützung von öffentlichem Grund für den genannten Zweck bei der Ortspolizeibehörde nachzusuchen.

<sup>2</sup> Inhaber von Hotels, Pensionen, Vermieter von Ferienwohnungen, die nicht über die nötigen Abstellplätze verfügen, haben für ihre Gäste die erforderliche Anzahl von Bewilligungen einzuholen.

<sup>3</sup> Die Ortspolizeibehörde trifft nötigenfalls zusätzliche Abklärungen und entscheidet über die Bewilligungspflicht.

Gebühren Art. 5 <sup>1</sup> Die Gebühren betragen pro Woche:

Fr. 10.- für Personen- und Lieferwagen

Fr. 10.- für deren Anhänger

Fr. 12.- für Lastwagen und Landwirtschaftliche Fahrzeuge

Fr. 12.- für deren Anhänger.

<sup>2</sup> Die Gebühren betragen pro Monat:

Fr. 25.- für Personen- und Lieferwagen

Fr. 25.- für deren Anhänger

Fr. 30.- für Lastwagen und Landwirtschaftliche Fahrzeuge

Fr. 30.- für deren Anhänger.

<sup>3</sup> Der Berechtigte erhält eine entsprechende schriftliche Bewilligung.

<sup>4</sup> Die Gebühren sind zum voraus zu entrichten.

<sup>5</sup> Weist der Inhaber einer Monatsbewilligung nach, dass er diese nicht mehr benötigt, so wird die Gebühr für die nicht angebrochenen Monate zurückerstattet.

Verwendung der Gebühren Art. 6 Die erhobenen Gebühren müssen ausschliesslich zur Schaffung neuer Parkplätze und für die Instandhaltung derselben verwendet werden.

Nachbezug von Gebühren Art. 7 Halter, die ein Fahrzeug ohne Bewilligung gemäss Art. 1 und 2 parkieren, haben die hinterzogenen Gebühren nachzuzahlen.

Zuständigkeit Art. 8 Mit der Durchführung dieses Reglements wird die Ortspolizeibehörde beauftragt.

Strafbestimmungen

Art. 9 <sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Reglementes zuwiderhandelt, insbesondere wer die Meldepflicht nicht erfüllt, wer den mit der Abklärung der Bewilligungspflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht oder die Kontrolle erschwert, wird mit Busse bis zu Fr. 1000.- bestraft.

<sup>2</sup> Die Uebertretung der Ausführungsbestimmungen des Gemeinderates wird mit Busse bis zu Fr. 300.- bestraft.

<sup>3</sup> In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

<sup>4</sup> Strafbar ist auch derjenige, der die Uebertretung veranlasst oder sie in pflichtwidriger Weise nicht verhindert hat.

<sup>5</sup> Dem Fehlbaren werden eine Spruchgebühr und die Kosten für die Ausfertigung und Zustellung sowie allenfalls entstehende Auslagen auferlegt.

<sup>6</sup> Vorbehalten bleibt die Strafbestimmung von Art. 96 der Verordnung vom 13. November 1962 über die Strassenverkehrsregeln (VRV).

Rechtsmittel  
Gemeinde-  
beschwerde  
Einsprache

Art. 10 <sup>1</sup> Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann der Betroffene innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalter Gemeindebeschwerde erheben.

<sup>2</sup> Gegen Bussenverfügungen kann gemäss Art. 7 des Gemeindegesetzes innert 10 Tagen bei der Gemeindebehörde Einspruch erhoben werden.

Inkrafttreten

Art. 11 <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Bern auf einen durch den Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

So beraten und angenommen von der Einwohnergemeindeversammlung von Gsteigwiler am **19. Okt. 1979**

Im Namen der Einwohnergemeinde  
Der Präsident: Der Sekretär:

*Felix Heimg*

*K. Quirne*

Auflagezeugnis

Das vorstehende Reglement über das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund war vom 29.9.1979 bis am 9.11.1979 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage und die Einsprachefrist wurden vorschriftsgemäss bekanntgemacht. Bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen erhoben worden.

3801 Gsteigwiler, 23. November 1979

Die Gemeindeschreiberin:

*K. Gurtner*

K. Gurtner

Von der Polizeidirektion des Kantons Bern genehmigt.

Bern, **Von der Polizeidirektion  
des Kantons Bern genehmigt**  
unter Vorbehalt des Beschlusses vom **14. Feb. 1980**  
Bern, den **14. Feb. 1980**  
Der Polizeidirektor des Kantons Bern:

Der Polizeidirektor des  
Kantons Bern:

*W. Müller*

Inkraftsetzung per - 1. März 1980 gemäss Beschluss des Gemeinderates  
von Gsteigwiler.

15. Feb. 1980



POLIZEIDIREKTION DES KANTONS BERN  
DIRECTION DE LA POLICE DU CANTON DE BERNE

B E S C H L U S S

Gsteigwiler;  
Reglement über das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

Das am 19. Oktober 1979 durch die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Gsteigwiler beschlossene Reglement über das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund wird genehmigt, unter folgenden Vorbehalten:

- Art. 1

Gemäss Art. 20 Abs. 2 VRV bedarf einer Bewilligung nur, wer sein Fahrzeug auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen nachts regelmässig an gleicher Stelle parkiert. In Art. 1 des Reglementes muss deshalb ergänzt werden: "... ist das regelmässige nächtliche Parkieren ...".

- Art. 2

Was die Parkzeit betrifft, steht es der Gemeinde an sich frei, die erwähnte Zeitspanne zu verkürzen. Allerdings muss die Umschreibung in Art. 2 noch näher präzisiert werden. Der Ferienhausbesitzer, der einmal pro Monat ein Wochenende in der Gemeinde verbringt (Hinfahrt Freitag abend, Rückfahrt Montag morgen), kann schwerlich der Bewilligungspflicht unterstellt werden. Eine Präzision dieser Bestimmung sehen wir wie folgt: "... welcher sein Fahrzeug bzw. seinen Anhänger regelmässig, d.h. im Jahresdurchschnitt während mehr als sechs Nächten pro Monat, auf den öffentlichen Strassen und Plätzen parkiert."

Der Polizeidirektor  
des Kantons Bern:

Bern, 14. Februar 1980  
361/79 Me/cg